

Unzuträglichkeiten entstehen. Man sollte daher den Scheck jetzt nur unter einem gewissen Vorbehalt annehmen und die Quittung über den Empfang desselben mit dem Vermerke versehen: „Die Präsentationsfrist ist auf acht Wochen, ein Vierteljahr usw. festgesetzt.“

Die Entschädigung der Post für in Verlust geratene Pakete.

Die Entschädigungspflicht der Postbehörde bei Paketen, die in Verlust geraten, ist durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 geregelt worden. Nach § 9 dieses Gesetzes wird nur der wirklich erlittene Schaden bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Pakete vergütet.

Entschädigung auf 2 Mk. 60 Pfg. herabgesetzt. Wie freilich die Sachverständigen den Herstellungspreis gefunden haben, ist aus dem postalischen Bescheid nicht zu ersehen.

Der Absender des fraglichen Paketes hatte der Post gegenüber geltend gemacht, dass der Unternehmer oft gezwungen sei, um die Ware abzusetzen, auch ohne nennenswerten Gewinn zu verkaufen und dass es dann ungerecht sei, ihm einen solchen Gewinn einfach unterzuschreiben, aber auch dieser Ansicht ist die Kaiserl. Oberpostdirektion Erfurt nicht beigetreten.

Im Beschwerdeweg war die Angelegenheit vor das Reichspostamt in Berlin gelangt. Aber der Bescheid dieser höchsten Instanz vom 4. Mai 1907 hat der Kaiserl. Oberpostdirektion Erfurt recht gegeben.

Nach § 9 des Postgesetzes ist im Falle des Verlustes oder der Beschädigung gewöhnlicher Pakete der wirklich erlittene Schaden zu vergüten. Hiernach hat ein Produzent, der eine in seinem Betriebe hergestellte Ware mit der Post versandt hat, im Falle des Verlustes der Sendung nur Anspruch auf Erstattung der gesamten Aufwendungen, die zur Herstellung der Ware gemacht worden sind.

So lange das Postgesetz keine Aenderung erlitten hat, lässt sich an diesem Bescheid auch nicht rütteln. Der Absender, nur dieser kommt in Frage, kann vielmehr nur dann im Klagewege gegen die Postverwaltung vorgehen, wenn der Herstellungspreis fälschlich festgestellt und der Unternehmergewinn zu hoch angenommen worden ist.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

Zollinhalteerklärungen auf durchscheinendem Papier sind neuerdings bei der Post nicht mehr zulässig, doch hat die Postbehörde die Benutzung solcher Formulare noch bis Ende dieses Jahres zugestanden.

Zollgebühren. Die Zolllieferanten für Paketsendungen nach dem Auslande können im Verkehr mit den meisten Ländern auf Wunsch des Absenders von der Postverwaltung verauslegt und nachträglich von ihm eingezogen werden, wenn er den Vermerk „frei von Zollgebühren“ (franc de droit) oder „à remettre franc de droit“ (gebührenfrei zuzustellen) auf dem Pakete und der Begleitadresse in die Augen fallend anbringt und sich schriftlich zur nachträglichen Entrichtung des Zolles verpflichtet.

Rückantwortporto bei Auslandsbriefen. Vom 1. Oktober ab können den Briefen an ausländische Empfänger internationale Antwortscheine zur Frankierung der Rückantwort beigelegt werden.

Rückantwortporto bei Auslandsbriefen. Vom 1. Oktober ab können den Briefen an ausländische Empfänger internationale Antwortscheine zur Frankierung der Rückantwort beigelegt werden.

Vereinigung beigetreten sind. Der Empfänger eines Antwortscheines kann diesen bei seinem Postamt gegen eine dem Weltporto entsprechende Freimarke eintauschen.

Die Zollbehandlung der Pflanzen bietet jetzt, wo meist mit neuen Zollgesetzen und Zolltarifen zu rechnen ist, erhebliche Schwierigkeiten. Es ist daher nur mit Freuden zu begrüssen, wenn für die einzelnen Staaten spezielle kleine Zollhandbücher erscheinen, wie sie dem Handelsgärtner beim täglichen Geschäftsverkehr zur Hand sein müssen.

Rechtspflege.

Lohnvergütung für die zum Aufsuchen eines anderen Dienstes gewährte Zeit. Eine Firma hatte ihrem Angestellten für die Zeit, welche er zum Aufsuchen einer anderweitigen Stellung benutzt hatte, den Lohn gekürzt.

Betriebsunfall oder nicht? Einem Gärtner war beim Anfasen eines stacheligen Baumes ein Stachel in die rechte Hand gedrungen. Da er vielfach sich widersprechende Angaben gemacht hatte und weil man annahm, dass es sich um eine „Betriebskrankheit“ handelte, wurde er abgewiesen.

Bei Entschädigungsansprüchen wegen Vorenthaltung eines Zeugnisses muss der Schaden nachgewiesen werden. So hat sich das Kaufmannsgericht Altona in einem Rechtsstreit ausgesprochen, wo einer Angestellten das Zeugnis vorenthalten worden war.

virtuellen. Von weissen in erster Linie die etwas später als Festiva maxima blühende Marie Lemoine, dann Mad. de Verneville und Duchesse de Nemours.

Alexandre Dumas, lebhaft rosa, mit rahmfarbenen und chamois nuanciert, eine besonders grossblumige und reichblühende Sorte. Ausgezeichnete Schnittblume mit ausgeprägt rosenähnlichem Wohlgeruch.

Duchesse de Nemours, Schalenform, gelblich weiss mit grünlichem Schimmer. Besonders als Knospe schön. Eine der besten späten weissen.

Delicatisima. Brillante Schnittsorte, grossblumig, zart fleischfarbig rosa; durch starken Wohlgeruch und kräftigen, gesunden Wuchs ausgezeichnet.

Jeanne d'Arc. Grosse, schalenförmige Blume, pfirsichrosa mit gelblicher Mitte. Wohlriechend und auch sonst alle guten Eigenschaften einer Schnittblume vereinigend.

Mlle. Léonie Calot. Mittelformige, gutgefüllte, ballförmige Blume. Fleischfarbig oder lachsrosa,

mitunter karmin getupft. Sehr wohlriechende, halbhohe Schnittsorte. Spätblühend.

Mons. Bouchariat Aisé. Mittelformige, schön gefüllte Blume von guter Haltung. Lebhaft lilarosa mit einzelnen karminroten Flecken. Guter, gedrungener Wuchs. Blütezeit mittelfrüh.

Livingstone. Eine der besten in rein rosenrot, bereits in dem Chicagoer Sortiment als eine der besten bezeichnet.

Souvenir de l'exposition universelle. Schöne, volle Blume. Hell kirschrot mit silbrigem Schein. Mittelspät.

Alice de Jalvecourt. Ziemlich früh blühend. Weiches, helles Lachsrosa, rahmfarben bis primelgelb abgetönt und mit vereinzelt roten Adern und Flecken; mit Rosenduft.

Triomphe de l'exposition de Lille. Spätblühend. Mittelformige, silbrig rosenrote bis fleischfarbige Blume. Gedrungener, aufrechter Wuchs.

Couronne d'or. Sehr spätblühend. Riesige, ballförmige, dachziegelförmig gefüllte Blume, schneeweiss mit gelblichem Schein; Mittelpetalen zuweilen rot gerandet. Herrliche Schnittsorte.

Duke of Wellington. Sehr grosse, schön gefüllte Blume von idealer Haltung, Randpetalen weiss, Mitte gelblich. Sehr wohlriechend. Besonders lang und stark gestielt. Guter Wuchs.

Festiva maxima. Frühblühend. Bekannte weisse Prachtsorte, besonders durch Grösse und Haltung der Blumen ausgezeichnet. Sehr wohlriechend.

In der dänischen „Gartner-Tidende“ findet sich ein Aufsatz von Wald. Kjaer-Saffron Walden (England), der vornehmlich der Kultur

der krautartigen Paeonien gewidmet ist. Bemerkenswert ist indes, dass die dort empfohlenen Sorten fast ausschliesslich solche sind, die bereits oben genannt oder anderweitig auf den amerikanischen Ausstellungen als hervorragend anerkannt wurden.

Als die beste Pflanzzeit wird in diesem Artikel der Herbst genannt. Zur Gewinnung von Schnittblumen sollten die Paeonien in etwas schwerem Boden stehen, da hier die Blumen sich am schönsten entwickeln.

Einzelne Pflanzen kann. Die Erde ist dann vom Herzen der Pflanzen zu entfernen, damit die Luft Zutritt zu den schlafend gebliebenen Augen gewinnt.

erzichte Seiten von Bl mit ein die E neuen wird. gleich Blätter Dies V schlage haben. Auf die bau bei and

unstreit/ Blatgew gattung der Re/ nur an/ sich auf Ausstell/ Firma C/ (mern) e/ ausgestel/ Pflanzen/ fanden/ Gesamt/ der Besp/ Sumpfpf/ wir aus/ gemein/ versprach/ zurückzu/ nach und/ eiper An/